

### 3) Fehde der Stadt Hall mit Conrad v. Bebenburg.

Mitgetheilt von Helfer Bauer.

Prescher in seiner Geschichte von Limpurg erzählt I. 207 ff. die Fehde Halls mit Conrad von Bebenburg sammt der Veranlassung dazu. Seine Quelle ist Widmanns Chronik, aus welcher auch Crusius dieselbe Erzählung geschöpft hat. Da nun aber die genannte Chronik in diesem Falle, wie — und noch mehr — in so manchem andern nicht ganz zuverlässig ist, so geben wir einige Bereicherungen und Berichtigungen, geschöpft aus einer zuverlässigen Quelle, aus der Abschrift eines Urteilsbriefes zwischen Hall und C. v. Bebenburg, erlassen von — Friedrich III., Römischen König u. s. w. als er in Person zu Gericht saß in Frankfurt uff dem Rathhaus, am nächsten Freitag nach Jacobi. — Gegeben zu Frankfurt an unser l. Frauen Abend Assumptionis 1442.

Den hier gemachten Angaben nach hatte ein Priester, Herr Berchtold genannt, von Rothenburg, die Pfarre Reinsberg besessen bei Jahr und Tag und Gewer gehabt. Da kam der andere Priester, sein Widersacher, mit etlich seinen Freunden, verstieß jenen gewaltiglich, ohne Recht, worauf Herr Berchtold den Bischoff zu Würzburg um Hilfe anrief. Der bischöfliche Vicar und sein geistlich Gericht sprachen die Pfarre Herrn Berchtold zu und dieser erlangte zu mehrer Kraft auch noch vom Concilium zu Basel (ehe es mit dem Pabst entzweit wurde,) Bestättigung und Urtheil seines Rechts. Hierauf rief er nun wieder den Bischoff an, ihm zu der Kirche (in Reinsberg) zu verhelfen und ihn dabei zu schützen. Der Bischoff hat mit C. v. Bebenburg seinem Diener und Stiftsmanne geschafft, Herrn Berchtold die Besizung der Kirche wieder einzuantworten, was derselbe C. v. B. auch als ein gehorsamer Diener gethan hat. \*)

Der andere Priester aber kam mit seinen Helfern und nahmen Hrn. Berchtold, als er ob dem Altar und hlg. Sacrament aus der Kirch, zu einem Wasser, und unterstunden sich ihn zu ertränken und als er Gebrestens und Dünne wegen

\*) Demnach scheint C. v. B. jedenfalls nicht blos auf eigene Faust in die Sache sich gemischt zu haben, wenn auch Privatrücksichten mit ins Spiel kommen mochten.



des Wassers nicht ertrinken mocht, schlugen sie ihm sein Haupt ein mit Steinen und hiengen ihn also tod an einen Baum.\*)

Auf dieß wendete sich der Bischoff an die Stadt Hall „um solches Handels Befehung und Wandel“ zu erfordern, die Stadt antwortete aber wie solches sie und die Ihren nichts angehe. Da schickte der Abt von Kumburg, als Dorfs herr, seine Freunde an den Bischoff und hätte solche Sach zwischen den armen Leuten, die Schuld an der Geschichte und Rath und That dazu gethan hatten, zu gutem gerne abgethan. Der Bischoff bestand aber darauf, daß sie den getödteten Priester besserten und ihm Wandel und Kehrung thäten von solch Ueberfahrens und unpriesterlicher Sache wegen, da er Bischoff und des Dorfs Herren in seinem Landgericht und geistlichen Gerichten gelegen wären. Als dann solche Besserung nicht Fürgang hatte, da befahl der Bischoff C. v. Seb. die berührten Bauern zu Reinsberg, ihr Leib und Gut, zu seinen Handen zu antworten und schickte ihm dazu die seinen zu Fuß und zu Roß, die solches mit ihm thun sollten. Bei Ausführung der Execution \*\*) zogen aber die von Hall ins Feld und unterstunden sich, C. v. B. und die bei ihm waren, niederzuwerfen. C. v. B. verlangte nun mit seinen Gefangenen sammt Hab und Gut ungehindert ziehen zu dürfen und versprach Ersatz wenn er die von Hall oder die Ihren übergriffen hätte; er erbot sich mit sammt den Gefangenen und der Habe in eine Reichsstadt und vor deren Gericht zu kommen. Umsonst! Die Haller nahmen die Bauern weg und fiengen seiner Gesellen 20 und einen Knaben, welche die von Hall (der Rath) unverhört hinrichten ließen. C. v. B. forderte jetzt die Stadt vor ein Schiedsgericht; als aber die Haller auf ihre Privilegien und auf ihr Recht sich bewiesen, „wann sie in einem Rathe erkannten, daß Einer nützer wäre tod als lebendig, daß sie den ohne offnes Urtheil nach ihrer Erkenntniß wohl töden möchten;“ — da verklagte er sie wegen unrechtlichen Gebrauchs ihrer Freiheit vor dem Landge-

\*) Es war folglich nicht ein bloßes „Unglück“, sondern vielmehr eine Mordthat. Freilich stellt der Anwalt Courads v. B. die Sache in dieser Weise dar.

\*\*) Offenbar stellt C. v. B. seinen Zug als eine gerichtliche Execution dar, nicht wie allerdings die Haller es müssen aufgefaßt haben, als kriegerischen Ueberfall ohne Absage.



richte zu Würzburg und Herzogthum in Franken und erlangte eine Aechterklärung gegen Hall. Diese ließ er auf dem Landgerichte zu Nürnberg confirmiren und erlangte dasselbe auch von dem heimlichen westfälischen Gerichte („dieselbe Briefe er dem Kurfürsten von Köln gern antworten wollt“, als einem wissenden Herzog zu Westphalen“). E. v. B. verlangte nun von dem Richterstuhle des Kaisers selbst Bestätigung dieses Urtheils.

Die Botschaft von Hall — Michel Schlag und Conrad Bumann — wiesen zunächst darauf hin, daß zwar der Handel mit dem Priester von der Gegenpart erzählt worden sey, er solle aber doch sagen — ob die von Hall das gethan hätten. Dann — Aechter seyen sie nicht. Die Urtheile fremder Gerichte seyen ohne Kraft wegen des von Kaiser Rudolf erhaltenen Privilegiums — daß sie niemand lade und zwingen vor ein weltlich Gericht gen Würzburg und ob sie Jemand darüber in Aecht thäte, so soll das keine Kraft wider sie haben. Ferner sey Hall in Schwaben und nicht in Franken gelegen und auch darum von den fränkischen Gerichten befreit. Des heimlichen Gerichts wegen sei ihnen die Sache ganz unbekannt und sie hoffen, daß ihnen solcher Brief keinen Schaden bringen solle, zumal da sie von fremden Gerichten gefreit seien. — E. v. B. kommt neben der Competenzfrage nochmals auf den Thatbestand zurück, „daß er nach Geheiß und Geschäft und nach erlangten Rechten, die der ertödet Priester erlangt und gehabt hat, das Unrecht wollt gestraft haben, dessen doch der Bischoff zu Würzburg recht wohl zu dunken, nachdem er geistlich und weltlich das zu richten hab. Da haben ihm die von Hall 21 Personen gefangen — und sie erhangen. Er verlangt, daß „der Wandel sey Bann gen Bann und die Seelen zu bessern oder aber für jegliche Person einen ganzen guldenen Mann als gros als jener gewesen ist und darnach die Seel zu bessern.“

Doch kommt es erst nach einigen Zwischenterminen vor den Erzbischöffen von Köln und Trier an dem oben gemeldeten zweiten Datum zu dem Beschluß, daß vorerst E. v. Bebenburg in 6 Wochen und 3 Tagen vor dem Römischen König in seinem königl. Hofe sein Vorbringen darthun soll, daß die von Hall in das Landgericht von Würzburg gehören. Und daß die von Hall mit dem heimlichen westfälischen Gericht



erwonnen seyen, als des heimlichen Gerichts Recht ist, soll derselbe C. v. B. fürbringen vor den erbaren Grafen und Rath der Stadt Dortmund in 4 Monden.

Es ist auch noch (abschriftlich wenigstens) die Vollmacht vorhanden, welche der Rath von Hall dem Hans Maurer und Franz Blauen ausstellte als seinen Machtboten zur Verhandlung mit der Stadt Grafen und Rath zu Dortmund: dd. Mittwoch vor St. Matthæi 1442.

---

#### 4) Einige Notizen zum zweiten Bande von Stälin's württemberg. Geschichte.

Stälin zählt S. 29. unter den verschiedenen freien Herrn auch die von Schmidelfeld auf. Uns scheint, die seyen Kaiserliche Ministerialen gewesen und wir begründen diß mit ihrer Stellung in den (uns bekannten) Zeugenunterschriften. Wibel II. 32: Arnoldus advocatus de Rotenburg et filii ejus A. e. W. e. C. Cunradus pincerna et frater ejus Lodwicus. Sigfridus de Smidelfeld. Hermannus de Steine, Boto Wircebουργensis et alii q. plures; anno 1172. ibd p. 38, anno 1225: G. et C. de Hohenloch, Ruckerus Cremfarius Conradus de Smidelveit. Hermannus de Seheim. Hermannus Lesche et alii q. p. Pag. 41. anno 1229: — E. dapifer de Walpurg, C. pinc. de Winterstetin, C. pins de Clingenbure, Cunradus de Smidelveit, Ulricus de Truchtelingen, C. de Winsperc, fratres de Grindelahe et alii q. plures. Dann in einer Urkunde des Bischoffs Heinrich von Worms und König Heinrich VII. 3. Kal. mart. 1233. — Wernheras dapifer de Boland C. pinc. de Clingenbure, Cunradus de Smidelfeld . . . .

Dagegen lassen sich aus der Nähe nicht erwähnte freie Herrn namhaft machen, die von Großaltdorf, auch im Oberamt Gaildorf. Nach den Comburger Urkunden geschah 1091 ein Tausch zwischen dem Bischoffe von Würzburg und duos fratres liberos Wintherus und Rihilo, über den Zehnten in beiden Altdorf und Dedendorf, Winzenweiler u. s. w.; und zwar heißen die genannten W. und R. ausdrücklich germani fratres de Altorff.